

St. Nikolaus Schützenbruderschaft 1702 e.V. Freienohl



Stand: 18.10.2023

Satzung

St. Nikolaus Schützenbruderschaft 1702 e.V. Freienohl

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in diesem Schriftstück verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Bruderschaft trägt den Namen:

St. Nikolaus Schützenbruderschaft 1702 e.V. Freienohl

2. Sie ist mit diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg eingetragen und hat ihren Sitz in Freienohl.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Aufgaben

Sie ist eine gemeinnützige Vereinigung von Personen, die das Gedanken- und Ideengut der christlichen historischen Schützenbruderschaft vertritt und dem Sauerländer Schützenbund (SSB), sowie dem Kreisschützenbund Arnsberg (KSB AR) angehört. Ferner ist sie im Verband der Schützen der Stadt Meschede organisiert.

Auf Grundlage des katholischen Glaubens und geöffnet für eine gesamtchristliche Weltanschauung verfolgt sie gemäß der Normalsatzung der historischen deutschen

Schützenbruderschaften getreu dem Wahlspruch „Für Glaube, Sitte, Heimat“ folgende Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens durch:
 - a. die Verankerung und Festigung der christlichen Lebensauffassung als Grundlage des Vereinslebens sowie die Pflege der traditionellen Bindung an die Kirche;
 - b. Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit;
 - c. Werke christlicher Nächstenliebe.
2. Schutz der Sitte durch:
 - a. Eintreten für Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben;
 - b. Gestaltung und Förderung echter brüderlicher Geselligkeit;
 - c. Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.
3. Liebe zur Heimat durch:
 - a. Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn;
 - b. tätige Nachbarschaftshilfe;
 - c. Erhalt und Stärkung von Liebe und Treue zur sauerländischen Heimat und zum deutschen Vaterland;
 - d. Pflege und Weiterentwicklung des traditionellen Brauchtums des Sauerländer Schützenwesens.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Feier des Patronatsfestes des heiligen St. Nikolaus zum Ende eines jeden Kalenderjahres;
 - b. Feier eines Schützenfestes in jedem Kalenderjahr;
 - c. Teilnahme an der Fronleichnamsprozession und der gelobten Freienohler Küppelprozession;
 - d. Förderung der Interessen der Jugend am Schützenwesen;
 - e. Ausübung und Ausbau des Schießsports mit dem Ziel der Teilnahme an regionalen und überregionalen Wettbewerben.
5. Förderung der Arbeit von drei Kompanien und einer Schießsportgruppe (siehe § 10 dieser Satzung).

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für

die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit oder zum Ersatz von Auslagen kann der Verein Vergütungen (Ehrenamtszuschale § 3 Nr. 26a EStG) und Auslagen (§ 670 BGB) sowohl an Vereinsvorstand als auch andere im ehrenamtlichen Verein tätigen vergüten, wobei die Zahlungen nicht unangemessen sein dürfen.

§ 4 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen der Schützenbruderschaft sind die Satzung und die Geschäftsordnung, welche die Mitgliederversammlung zur Durchführung ihrer Aufgaben beschließt. Die Geschäftsordnung ergänzt und konkretisiert die Satzung und darf nicht im Widerspruch zu ihr stehen.
2. Satzung, Geschäftsordnung und ihre Änderungen werden von der Generalversammlung beschlossen.
3. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Als Mitglied der Schützenbruderschaft kann jede männliche Person ohne Rücksicht auf das Alter aufgenommen werden.
2. Weibliche Personen können nur Mitglied der Bruderschaft werden, wenn sie auch Mitglied der Schießsportgruppe der Schützenbruderschaft sind. Sie sollten regelmäßig am Schießsport teilnehmen.
3. Die Beantragung der Mitgliedschaft erfolgt durch Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung, durch die diese Satzung anerkannt wird.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Hierdurch, durch Eintragung der Personalien in das Mitgliederverzeichnis und nach Zahlung des laufenden Jahresbeitrages ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen.

4. Es gibt nur eine Einzelmitgliedschaft.

5. Eine vorherige Mitgliedschaft in einer anderen Schützenbruderschaft, einem Schützenverein oder einer Schützengesellschaft bzw. -gemeinschaft wird auf die Mitgliedschaft angerechnet. Der Nachweis hierzu muss durch das Mitglied nach Vorlage einer schriftlichen Bescheinigung des vorherigen Vereins erbracht werden.
6. Jedes Mitglied einer Unterabteilung (siehe § 10 dieser Satzung) muss auch Mitglied der Schützenbruderschaft sein, ansonsten ist eine Mitgliedschaft in einer Unterabteilung ausgeschlossen.

§ 6 Ehrenmitglieder

1. Mitglieder, die der Bruderschaft 50 Jahre ununterbrochen angehören, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt.
2. Schützenbrüder, die sich um das Schützenwesen besonders verdient gemacht haben, können auf begründeten Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Sie können jedoch nur durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
3. Weitere Regelungen zur Ehrenmitgliedschaft sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft bei der St. Nikolaus Schützenbruderschaft endet:
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung;
 - b. durch Ausschluss;
 - c. durch Tod;
 - d. durch Auflösung der Schützenbruderschaft.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand erfolgen.
3. Ein Mitglied kann aus der Bruderschaft ausgeschlossen werden:
 - a. wenn es seiner Beitragspflicht zwei Jahre nicht nachgekommen ist (Der Beitrag ist eine Bringschuld gem. den Vorschriften des BGB und ist bis zum Schützenfest des laufenden Jahres zu entrichten).
In diesem Fall endet die Mitgliedschaft automatisch.
 - b. wenn es den Zielen und Beschlüssen der Bruderschaft zuwiderhandelt;
 - c. wenn es das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft verletzt;

- d. wenn es Bruderschaftseigentum vorsätzlich beschädigt oder entwendet.
- 4. Über die Ausschließung aus der Bruderschaft nach den Punkten 3. b.-d. entscheidet der Vorstand, nachdem dem Auszuschließenden, die Möglichkeit einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben wurde.
- 5. Die Wiederaufnahme des Ausgeschlossenen kann nach 2 Jahren auf schriftlichen Antrag mit entsprechender Begründung beim geschäftsführenden Vorstand erfolgen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied zahlt jährlich einen Beitrag.
Die genauen Bestimmungen sind unter § 9 dieser Satzung geregelt.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet ihnen übertragene Ämter in der Bruderschaft anzunehmen. Die Übernahme eines Amtes kann ausschlagen, wer das 50. Lebensjahr vollendet oder bereits 3 Jahre ein Amt in der Bruderschaft ausgeübt hat oder an der Ausübung durch Krankheit, körperliche Gebrechen oder andere wichtige vom geschäftsführenden Vorstand anerkannte Gründe behindert ist.
- 3. Weibliche Mitglieder dürfen keine Schützenuniform tragen.
- 4. Die männlichen Mitglieder haben die Ehrenpflicht, an Festzügen zum Patronatsfest, zum Schützenfest und zum Volkstrauertag teilzunehmen. Weiter sind alle Mitglieder eingeladen die Fronleichnamsprozession und die Küppelprozession zu begleiten.
- 5. Die Ehrenpflicht besteht weiter, einem verstorbenen Mitglied bei der Beerdigung die letzte Ehre zu erweisen. Hierzu sind in der Geschäftsordnung weitere Regelungen festgesetzt.
- 6. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen der Schützenbruderschaft für persönliche Zwecke gegen ein vermindertes Entgelt zu nutzen.
Besondere Regelungen hierzu sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- 7. Die Mitglieder haben die Ehrenpflicht, an den Schützenfesttagen ihre Häuser in Freienohl oder ihrem Wohnort zu beflaggen.

§ 9 Beiträge

Die Beiträge bestehen aus einem festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag, welcher gesondert in der Geschäftsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 10 Gliederung der Schützenbruderschaft

1. Die Schützenbruderschaft ist in drei Kompanien gegliedert, in denen die Mitglieder zur laufenden Unterrichtung und zur Pflege des Zusammengehörigkeitsgefühls zusammengefasst werden. Diese werden als Unterabteilungen der Bruderschaft geführt, welche den Kontakt zur Bevölkerung des Ortes Freienohl pflegen, jedoch finanziell und kassenmäßig eigenständig sind.

Bei den drei Kompanien handelt es sich um

- a. die 1. Kompanie, welche den Ortsteil „Rümmecke“ vertritt;
 - b. die 2. Kompanie, welche die „Ortsmitte“ vertritt;
 - c. die 3. Kompanie, welche den Ortsteil „Bettenhelle“ vertritt.
2. Weiterhin wird eine Schießsportgruppe im Rahmen der räumlichen und finanziellen Möglichkeiten unterstützt. Die Schießsportgruppe ist ebenfalls finanziell und kassenmäßig eigenständig und hat entsprechend des o.a. Zwecks allen Mitgliedern die Möglichkeit zu bieten, sich im Schießsport zu üben und entsprechende Jugendarbeit zu betreiben.
3. Bei den vorgenannten Unterabteilungen findet mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung zu deren internen Regelungen statt.

Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vertrauensperson, welche ihre Belange und Interessen im Vorstand der Schützenbruderschaft vertritt.

4. Die Jungschützen gehören den jeweiligen örtlichen Kompanien und der Schießsportgruppe an und sind somit nicht als Unterabteilung eigenständig tätig.
 - a. Als Jungschütze zählt jedes männliche Mitglied der Schützenbruderschaft bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.
 - b. Diese dürfen ab 16 Jahren eine Uniform tragen und an den Festzügen teilnehmen.
 - c. Die Jungschützen sollten sich regelmäßig treffen, um die Zukunft der Schützenbruderschaft aktiv mitzugestalten.
 - d. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Jungschützensprecher, welcher ihre Belange und Interessen im Vorstand der Schützenbruderschaft vertritt.

§ 11 Organe der Schützenbruderschaft

Die Organe der Schützenbruderschaft sind:

1. die Generalversammlung (Mitgliederversammlung) – siehe §12;
2. der Vorstand – siehe §13;
3. der Beirat – siehe §14.

§ 12 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist eine Mitgliederversammlung im Sinne des BGB und oberstes Organ der Schützenbruderschaft.
2. Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt durch den Schützenhauptmann und findet einmal jährlich statt.
 - a. Diese muss durch öffentlichen Aushang mindestens 8 Tage vor dem Tagungstermin bekannt gegeben werden. Der Schaukasten der Bruderschaft befindet sich gegenüber der Kirche an der St. Nikolaus Straße. Ebenfalls erfolgt ein öffentlicher Aushang am Haupteingang der Schützenhalle (Pestalozzistraße).
 - b. Zur weiteren Bekanntmachung können die Mitglieder über die Tagespresse und durch digitale Medien eingeladen werden.
3. Die in der Generalversammlung mindestens abzuhandelnden Tagesordnungspunkte sind in der Geschäftsordnung festgelegt.
4. Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen:
 - a. nach Bedarf durch den Vorstand
(Zweidrittel der Stimmen des Vorstandes sind erforderlich);
 - b. wenn mindestens 20% der Mitglieder dieses beantragen. Der Antrag muss schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand begründet werden.
5. Die ordnungsgemäße einberufene Generalversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.
 - a. Diese fasst ihre Beschlüsse durch Mehrheitsbeschluss.
 - b. Es reicht einfache Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden aus.
 - c. Bei Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen muss der Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
 - d. Bei der Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und Geschäftsordnungsänderungen reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus.
6. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung mittels Handzeichen.

Sollte aus der Versammlung Widerspruch gegen das Verfahren erfolgen, wird offen abgestimmt, ob geheim (per Stimmzettel) gewählt wird, so dass auch hier die einfache Mehrheit über die Form der Abstimmung entscheidet.

Die Nichterschienenen sind an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden.

7. Bei Stimmengleichheit in den einfachen Mehrheitsbeschlüssen entscheidet der Schützenhauptmann nach beratender Rücksprache mit seinem geschäftsführenden Vorstand.
8. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.
9. Folgende Geschäftsvorfälle bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung:
 - a. Erwerb und Veräußerung von Immobilien;
 - b. Aufnahme von Darlehen oder anderen Verfügungen über das Bruderschaftsvermögen mit einem Betrag von mehr als 100.000 Euro.
10. Anträge zu den Tagesordnungspunkten sind mindestens 2 Tage vorher einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands begründet mitzuteilen.
11. Über den Verlauf der Versammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die mindestens vom Geschäftsführer oder dessen Vertreter zu unterzeichnen sind.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand der Schützenbruderschaft unterteilt sich in den geschäftsführenden Vorstand und den erweiterten Vorstand. Zudem besteht ein repräsentierender Vorstand aus Ehrenämtern und Würdenträgern.

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a. dem Schützenhauptmann;
 - b. dem stellvertretenden Schützenhauptmann;
 - c. dem Geschäftsführer;
 - d. dem Kassierer.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. dem 2. Kassierer;
 - b. dem Bataillonsführer;
 - c. dem Fachwart für Altenbetreuung;
 - d. dem Festwart;
 - e. dem stellvertretendem Festwart;
 - f. dem Pressewart;
 - g. dem stellvertretenden Pressewart;
 - h. dem Fachwart für Bauwesen;
 - i. dem Fachwart für Kinder- und Jugendbetreuung;
 - j. dem Männerführer;
 - k. dem Jungmännerführer;

- l. dem Kompanieführer / Vertrauensmann der 1.Kompanie;
- m. dem Kompanieführer / Vertrauensmann der 2.Kompanie;
- n. dem Kompanieführer / Vertrauensmann der 3.Kompanie;
- o. dem Vorsitzenden / dem Vertrauensmann
oder der Vorsitzenden / der Vertrauensfrau der Schießsportgruppe;
- p. dem Jungschützensprecher.

Die Personen aller vorgenannten Vorstandsämter unter Punkt 1 und 2 sind im Vorstand stimmberechtigt.

- q. Hausmeister

Dem erweiterten Vorstand gehört ebenfalls noch der Hausmeister an, welcher bei der Bruderschaft als Arbeitskraft angestellt ist. Hierzu besteht ein Arbeitsvertrag. Dieser ist im Vorstand nicht stimmberechtigt.

3. Der repräsentierende Vorstand besteht aus:

- a. dem Präses;
- b. den Ehrenvorstandsmitgliedern;
- c. dem amtierenden Schützenkönig;
- d. dem amtierenden Vizekönig;
- e. dem amtierenden Schützenkaiser.

Die Personen des repräsentierenden Vorstandes sind im Vorstand nicht stimmberechtigt.

- 4. Die vorgenannten Personen haben in ihrem Verhalten in besonderem Maße die Werte der Bruderschaft nach § 2 dieser Satzung zu vertreten. Bei groben Verstößen hiergegen, kann der Vorstand der Schützenbruderschaft, nach einer Mehrheit von 2/3, ein Vorstandsmitglied von seinen Pflichten und Aufgaben entbinden.
- 5. Die Vorstandsämter des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes (2.a.-i.) werden während der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Turnus der Wahlen ist in der Geschäftsordnung gesondert festgelegt. Sollte beim Geschäftsführenden Vorstand nach Ablauf der vier Jahre kein Nachfolger gefunden werden, verlängert sich die Amtszeit automatisch, bis ein Nachfolger von der Generalversammlung neu gewählt wurde.
- 6. Die Ämter im erweiterten Vorstand (2.j.-p.) werden während der Versammlungen des Beirates, der Kompanien, der Schießsportgruppe und der Jungschützen gesondert gewählt und gehören für die Dauer des jeweiligen Amtes dem Vorstand der Schützenbruderschaft an.
- 7. Der Vorstand berät und beschließt in turnusmäßigen Sitzungen über die laufenden Geschäfte und Erfordernisse der Bruderschaft, soweit nicht die Generalversammlung mitwirken muss.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch Mehrheitsbeschluss. Er ist beschlussfähig, wenn die Vorstandssitzung ordnungsgemäß durch den Schützenhauptmann formell einberufen wurde. Die nichterschienenen Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Schützenhauptmann.
9. Mitglieder des Vorstandes können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Diese darf nicht unverhältnismäßig hoch sein. Der Umfang ist in der Geschäftsordnung festgelegt.
10. Jedes Vorstandsmitglied kann beim Ausscheiden aus dem Vorstand zum Ehrenvorstandsmitglied ernannt werden. Die genauen Voraussetzungen und weitere Regelungen sind in der Geschäftsordnung festgesetzt. Ehrenvorstandsmitglieder genießen die volle Mitgliedschaft im repräsentierenden Vorstand. Die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern sollte durch den geschäftsführenden Vorstand auf dem jährlichen Patronatsfest der Bruderschaft erfolgen.

§ 14 Beirat

1. Die Schützenbruderschaft unterhält zur Unterstützung des Vorstands einen Beirat.
2. Der Beirat wird in der jährlichen Generalversammlung den anwesenden Mitgliedern durch den geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und durch diese Versammlung bestätigt.
3. Der Beirat lässt einmal jährlich (vor der Generalversammlung) eine Versammlung unter den Mitgliedern des Beirates stattfinden, welche durch den stellvertretenden Schützenhauptmann entsprechend einberufen und geführt wird.

Diese ist mit einfacher Stimmmehrheit der Anwesenden beschlussfähig. Die nichtanwesenden Beiratsmitglieder sind an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden.

4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte je einen Männer- und Jungmännerführer, welche den Beirat im Vorstand vertreten. Die Dauer der Ämter und der Turnus der Wahlen sind in der Geschäftsordnung gesondert festgelegt.
5. Ebenfalls wird je ein Männer- und Jungmännerfähnrich gewählt, welche die beiden Bruderschaftsfahnen zu den Festen und Veranstaltungen tragen. Die Dauer der Ämter und der Turnus der Wahlen sind in der Geschäftsordnung gesondert festgelegt.
6. Dem Beirat gehört zusätzlich eine Böllerkommission an. Der Aufgabenbereich ist in der Geschäftsordnung geregelt.
7. Ebenfalls gehört dem Beirat eine Sonderkommission für Beerdigungen an.

8. Es sollte die Ehrenpflicht eines jeden Schützenbruders sein, einmal während seiner Mitgliedschaft im Beirat tätig gewesen zu sein.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes und Beirates

1. Der Schützenhauptmann, der stellvertretende Schützenhauptmann, der Geschäftsführer und der 1.Kassierer vertreten die Bruderschaft gemeinschaftlich in allen gerichtlichen Angelegenheiten. Sie sind bei Gericht als vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder eingetragen.

Außergerichtlich vertritt der Schützenhauptmann in Verbindung mit einem der vorgenannten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Schützenbruderschaft.

2. Zur Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes gehört die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes, soweit diese durch den Vorstand nicht durchgeführt werden. Er wacht ferner über den Vermögensstand der Bruderschaft. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte der Bruderschaft.
3. Der Entscheidung des Vorstandes unterliegen alle Angelegenheiten, deren Besorgung nicht durch Gesetz oder Satzung der Generalversammlung obliegt.
4. Der Vorstand und Beirat sorgt für Aufrechterhaltung der Ordnung und Gesetze im Rahmen seiner Zuständigkeit, repräsentiert die Bruderschaft, sorgt für die Ausführung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und trifft alle Vorbereitungen zu den unter seiner Leitung stehenden Veranstaltungen.
5. Der Vorstand und Beirat vertritt die Schützenbruderschaft in der Öffentlichkeit.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
7. Jedes Vorstandsmitglied regelt im Sinne einer Aufgabenteilung selbständig und verantwortlich ein eigenes Aufgabengebiet. Es hat sich doch vor seiner Entscheidung der Willensbildung des gesamten Vorstandes zu unterwerfen, der in seinen Sitzungen hierüber berät und beschließt.

Die speziellen Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

8. Die Vertretungsregelung der Vorstandsämter untereinander ist in der Geschäftsordnung festgelegt.

Ebenso ist die Vertretungsregelung bei Festzügen und repräsentativen Auftritten in der Geschäftsordnung geregelt.

9. Die speziellen Aufgaben des Beirates sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 16 Kassenwesen

1. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Bruderschaft sind über die Vereinskasse zu tätigen. Diese sind buchmäßig festzuhalten. Das Prinzip der kaufmännischen Buchhaltung ist zu beachten.
2. Die Kassengeschäfte werden in der Regel nur durch den 1.Kassierer erledigt.
3. Zeichnungsberechtigt bei den Geldinstituten sind alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Zur Rechnungs- und Kassenprüfung sind drei ehrenamtliche Prüfer zu bestimmen, welche jeweils für die Dauer von drei Jahren auf der Generalversammlung gewählt werden. Turnusgemäß wird für den ausscheidenden Kassenprüfer ein Nachfolger gewählt.
5. Die Prüfer haben einmal jährlich vor der Generalversammlung die Kassengeschäfte zu überprüfen. Über die vorgenommene Revision ist ein Protokoll zu fertigen und der Generalversammlung vorzulegen.

Anschließend ist die Entlastung des Vorstandes durch die Prüfer zu beantragen und von der Generalversammlung abstimmen zu lassen. Bei einfacher Stimmenmehrheit durch die anwesenden Mitglieder ist diese erfolgt.

6. Auf Beschluss von mindestens 2/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, nach § 13 Nr.2 dieser Satzung, haben die Prüfer eine Kassensonderprüfung durchzuführen. Über die vorgenommene Revision ist ein Protokoll zu fertigen und dem erweiterten Vorstand, sowie der nächsten Generalversammlung vorzulegen.

§ 17 Feste

1. Alljährlich soll naheliegend des Namenstages des Heiligen St. Nikolaus (6. Dezember) ein Patronatsfest gefeiert werden.
2. Ebenso soll am zweiten Wochenende im Juli das Schützenfest gefeiert werden. Die Bruderschaft trägt die Verpflichtung, das Schützenfest als öffentliches Volksfest der gesamten Bürgerschaft über alle Stände hinweg in echter brüderlicher Eintracht zu gestalten.

3. Ferner sollte einmal jährlich ein Seniorennachmittag und ein Bataillonsschießen stattfinden.
4. Die Bruderschaft und jedes einzelne Mitglied treten bei allen Festen und Veranstaltungen mit Entschiedenheit für Sitte und Anstand ein.
5. An den Schützenfesttagen und den bruderschaftlichen Veranstaltungen ist es die Ehrenpflicht eines jeden männlichen Mitgliedes die Schützenuniform zu tragen.
6. Bei Festumzügen muss durch männliche Mitglieder grundsätzlich eine Schützenuniform getragen werden. Bei kirchlichen Prozessionen sollte dies ebenso der Fall sein.
7. Eine genaue Regelung zu den Festzügen und der Kleiderordnung (Schützenuniform) ist in der Geschäftsordnung beschrieben.

§18 König, Königin, Vizekönig

1. Am Königsschießen können nur Mitglieder nach § 5 Nr. 1 dieser Satzung teilnehmen. Diese müssen mindestens 21 Jahre alt sein.

Der König hat in seinem Verhalten in besonderem Maße die Werte der Bruderschaft nach § 2 dieser Satzung zu vertreten. Bei groben Verstößen hiergegen kann der Vorstand der Schützenbruderschaft, nach einer Mehrheit von 2/3, diesen von seinen Pflichten und Aufgaben entbinden.

2. Schützenkönig in Freienohl wird, wer das letzte Stück des Vogels abschießt.

Sollten über die Gültigkeit des Königsschusses Zweifel entstehen, so entscheidet darüber ein Mitglied der Schießstandaufsicht gemeinsam mit dem Schützenhauptmann und dem Bataillonsführer;

- a. Nach dem Königsschuss wird der Schütze als neuer König proklamiert und mit der Königskette geschmückt;
- b. Der neue König muss für das nächste Schützenfest einen neuen Vogel stiften;
- c. Ebenso hat der König einen Orden an der Königskette anzubringen;
- d. Als Gegenleistung erhält er von der Bruderschaft einen angemessenen Orden als sein Eigentum;
- e. Der König erhält von der Schützenbruderschaft einen Zuschuss (Schussgeld), sowie etwaige Vergünstigungen. Die Regelungen sind in der Geschäftsordnung aufgeführt;

- f. Der König ist während seiner Amtszeit Mitglied des repräsentativen Vorstandes mit allen Rechten und Pflichten. Dieser sollte auch an jeder Veranstaltung der Bruderschaft teilnehmen, an welcher auch der Vorstand und Beirat teilnimmt;
 - g. Der König wird während des Schützenfestes grundsätzlich nur in der Ortslage von Freienohl abgeholt.
3. Der König muss eine Königin erwählen.
- a. Königsanwärter haben sich mit ihrer auserkorenen Königin abzusprechen, um Absagen zu vermeiden.
Auf Befragen des geschäftsführenden Vorstands hat die etwaige künftige Königin im Vorfeld ihre Bereitschaft zur Übernahme der Königinnenwürde zu erklären;
 - b. Die Schützenkönigin muss das 18. Lebensjahr vollendet haben;
 - c. Die Insignien der Königin bestehen aus einem Diadem und einer Halskette mit entsprechender „Königinnengravur“. Diese werden ihr für die Dauer ihrer Amtszeit von der Schützenbruderschaft gestellt.
4. Ein Hofstaat ist ausgeschlossen.
5. Zur Erringung der Vizekönigswürde muss das vollendete 18. Lebensjahr erlangt sein. Es dürfen nur Mitglieder nach § 5 Nr. 1 dieser Satzung an dem Schießen teilnehmen.

Der Vizekönig hat in seinem Verhalten in besonderem Maße die Werte der Bruderschaft nach § 2 dieser Satzung zu vertreten. Bei groben Verstößen hiergegen kann der Vorstand der Schützenbruderschaft, nach einer Mehrheit von 2/3, diesen von seinen Pflichten und Aufgaben entbinden.

- a. Wer das letzte Stück des Gecks (Holzmännchen) abschießt, wird Vizekönig.

Sollten über die Gültigkeit des Vizekönigsschusses Zweifel entstehen, so entscheidet darüber ein Mitglied der Schießstandaufsicht gemeinsam mit dem Schützenhauptmann und dem Bataillonsführer;
- b. Nach dem Vizekönigsschuss wird der Schütze als neuer Vizekönig proklamiert und mit der Vizekönigskette geschmückt;
- c. Er erhält von der Bruderschaft einen angemessenen Orden als sein Eigentum;
- d. Der neue Vizekönig muss für das nächste Schützenfest einen neuen Geck stiften;
- e. Eine Vizekönigin ist ausgeschlossen;

- f. Der Vizekönig ist auf Bitten des geschäftsführenden Vorstandes verpflichtet den König im Verhinderungsfall zu vertreten;
- g. Der Vizekönig ist während seiner Amtszeit Mitglied des repräsentativen Vorstandes mit allen Rechten und Pflichten. Dieser sollte auch an jeder Veranstaltung der Bruderschaft teilnehmen, an welcher auch der Vorstand und Beirat teilnimmt;

§ 19 Kaiser

1. In regelmäßigen Abständen, die in der Geschäftsordnung festgelegt sind, ermitteln die ehemaligen Könige der Schützenbruderschaft mit einem Vogelschießen den Kaiser.

Der Kaiser hat in seinem Verhalten in besonderem Maße die Werte der Bruderschaft nach § 2 dieser Satzung zu vertreten. Bei groben Verstößen hiergegen kann der Vorstand der Schützenbruderschaft, nach einer Mehrheit von 2/3, diesen von seinen Pflichten und Aufgaben entbinden.

2. Den Vogel für das Kaiserschießen stellt die Schützenbruderschaft.
3. Wer das letzte Stück des Vogels abschießt, wird Kaiser.

Sollten über die Gültigkeit des Kaiserschusses Zweifel entstehen, so entscheidet darüber ein Mitglied der Schießstandaufsicht gemeinsam mit dem Schützenhauptmann und dem Bataillonsführer.

4. Der jeweilige Kaiser bekommt für die Dauer seiner Amtszeit die Kaiserkette der Schützenbruderschaft übergeben. Außerdem erhält er von dieser einen Orden als sein Eigentum.
5. Der Kaiser ist während seiner Amtszeit Mitglied des repräsentativen Vorstandes mit allen Rechten und Pflichten. Dieser sollte auch an jeder Veranstaltung der Bruderschaft teilnehmen, an welcher auch der Vorstand und Beirat teilnimmt.

§ 20 Kirchliches

Die Schützenbruderschaft lässt am Patronatsfest und zum Schützenfest je eine heilige Messe für die Lebenden und Verstorbenen der Bruderschaft in der Pfarrkirche St. Nikolaus zu Freienohl lesen.

Es ist die Ehrenpflicht von jedem Mitglied die vorgenannten heiligen Messen und die des Volkstrauertages zu besuchen. Jedes Mitglied ist ferner eingeladen an der Fronleichnamsprozession und der Küppelprozession teilzunehmen.

§ 21 Auflösung der Bruderschaft

1. Die Auflösung der Schützenbruderschaft kann nur in einer hierfür einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, in der mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von 6 Wochen eine erneute Versammlung einberufen werden. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Abstimmung hat namentlich zu erfolgen. Der Beschluss zur Auflösung der Schützenbruderschaft muss mindestens mit Zweidrittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
3. Bei Auflösung der Bruderschaft fällt das Vermögen der Bruderschaft an die Stadt Meschede, die das Vermögen im Sinne der Satzung für den Ortsteil Freienohl unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
4. Die gilt auch bei Wegfall des bisherigen Zweckes, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt eine Verwendung des Vermögens auf eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke beschlossen wurde.
5. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Freienohl, den 18.10.2023

Für die Schützenbruderschaft St. Nikolaus 1702 e.V. Freienohl:

Sascha Maas
Schützenhauptmann

Claas Lichte
stellv. Schützenhauptmann

Kai Rickert
Geschäftsführer

Matthias Hengesbach
Kassierer